## 19. Jahrgang

# Sonntag, 13.03.2022

# Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017-2020 der Beteiligungsgesellschaft der Stadt Schönebeck (Elbe):

#### Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH

Gemäß § 133 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit bekannt gegeben:

Der Jahresabschluss der Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH für das Geschäftsjahr 2017 wurde von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Wirtschaftsprüfer haben den vorgelegten Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes abschließend mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk

Die Gesellschafterversammlung der Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH hat am 19.06.2018 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 festgestellt und beschlossen, den ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 2.483,82 € auf neue

Zugleich hat die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss der Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH für das Geschäftsjahr 2018 wurde von der pwc PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Wirtschaftsprüfer haben den vorgelegten Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes abschließend mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Die Gesellschafterversammlung der Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH hat am 28.05.2019 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 festgestellt und beschlossen, den ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 3.321,69 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Zugleich hat die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss der Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH für das Geschäftsjahr 2019 wurde von der pwc PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Wirtschaftsprüfer haben den vorgelegten Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes abschließend mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Die Gesellschafterversammlung der Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH hat am 25.06.2020 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 mit einem Jahresergebnis von 0 € festgestellt.

Zugleich hat die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss der Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH für das Geschäftsjahr 2020 wurde von der pwc PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Wirtschaftsprüfer haben den vorgelegten Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes abschließend mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Die Gesellschafterversammlung der Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH hat am 03.06.2021 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 mit einem Jahresergebnis von 0 € festgestellt.

Zugleich hat die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Die geprüften Jahresabschlüsse und die Lageberichte können in der Zeit vom 21.03.2022 bis 29.03.2022 bei der Stabsstelle Kommunale Beteiligungen der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, Zimmer 106, Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr, eingesehen werden.

Schönebeck (Elbe), den 04.03.2022

Knoblauch Oberbürgermeister

> Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017-2020 der Eigengesellschaft der Stadt Schönebeck (Elbe):

#### Städtische Wohnungsbau GmbH

Gemäß § 133 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit bekannt gegeben:

1. Der Jahresabschluss der Städtischen Wohnungsbau GmbH für das Geschäftsjahr 2017 wurde von der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Wirtschaftsprüfer haben den vorgelegten Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes abschließend mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Die Gesellschafterversammlung der Städtischen Wohnungsbau GmbH hat den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 395.194,03 € am 22.08.2018 festgestellt und beschlossen insgesamt 324.000,00 € an die Gesellschafterin, die Stadt Schönebeck (Elbe), auszuschütten.

Zugleich hat die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss der Städtischen Wohnungsbau GmbH für das Geschäftsjahr 2018 wurde von der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Wirtschaftsprüfer haben den vorgelegten Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes abschließend mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Die Gesellschafterversammlung der Städtischen Wohnungsbau GmbH hat den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 337.240,93 € am 09.09.2019 festgestellt und beschlossen insgesamt 527.000,00 € an die Gesellschafterin, die Stadt Schönebeck (Elbe), auszuschütten.

Zugleich hat die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss der Städtischen Wohnungsbau GmbH für das Geschäftsjahr 2019 wurde von der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Wirtschaftsprüfer haben den vorgelegten Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes abschließend mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Die Gesellschafterversammlung der Städtischen Wohnungsbau GmbH hat den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 635.976,25 € am 01.09.2020 festgestellt und beschlossen insgesamt 607.265,00 € an die Gesellschafterin, die Stadt Schönebeck (Elbe), auszuschütten.

Zugleich hat die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss der Städtischen Wohnungsbau GmbH für das Geschäftsjahr 2020 wurde von der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Wirtschaftsprüfer haben den vorgelegten Jahresabschluss einschließlich des Lage-

berichtes abschließend mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert. Die Gesellschafterversammlung der Städtischen Wohnungsbau GmbH hat den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 363.072,88 € am 21.09.2021 festgestellt und beschlossen insgesamt 250.000,00 € an die Gesellschafterin, die Stadt Schönebeck (Elbe), auszuschütten.

Zugleich hat die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Die geprüften Jahresabschlüsse und die Lageberichte können in der Zeit vom 21.03.2022 bis 29.03.2022 bei der Stabsstelle Kommunale Beteiligungen der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, Zimmer 106, Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr, eingesehen werden.

Schönebeck (Elbe), den 04.03.2022

Knoblauch Oberbürgermeister

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017-2020 der Eigengesellschaft der Stadt Schönebeck (Elbe):

#### Stadtwerke Schönebeck GmbH

Gemäß § 133 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit bekannt gegeben:

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Schönebeck GmbH für das Geschäftsjahr

2017 wurde von der invra Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft München / Zweigniederlassung Berlin geprüft. Die Wirtschaftsprüfer haben den vorgelegten Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes abschließend mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert. Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Schönebeck GmbH hat am

18.07.2018 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 69.195.950,70 € festgestellt und beschlossen, vom Jahresüberschuss 2.900.000,00 € an die Stadt Schönebeck (Elbe) auszuschütten und 88.240,16 € der Gewinnrücklage zuzuführen.

Zugleich hat die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Schönebeck GmbH für das Geschäftsjahr 2018 wurde von der invra Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft München / Zweigniederlassung Berlin geprüft. Die Wirtschaftsprüfer haben den vorgelegten Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes abschließend mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Schönebeck GmbH hat am 01.07.2019 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 68.886.677,85 € festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 2.800.000,00 € wird an die Stadt Schönebeck (Elbe) ausgeschüttet und der Differenzbetrag in Höhe von 343.723,57 € aus dem Gewinnvortrag entnommen.

Zugleich hat die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

3. Der Jahresabschluss der Stadtwerke Schönebeck GmbH für das Geschäftsjahr 2019 wurde von der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft München / Zweigniederlassung Berlin geprüft. Die Wirtschaftsprüfer haben den vorgelegten Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes abschließend mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Schönebeck GmbH hat am 08.07.2020 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 70.115.864,88 € festgestellt und beschlossen, vom Jahresüberschuss 2.800.000.00 € an die Stadt Schönebeck (Elbe) auszuschütten und den Differenzbetrag zum Ergebnis in Höhe von 453.122,64 € dem Gewinnvortrag zuzuführen.

Zugleich hat die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Schönebeck GmbH für das Geschäftsjahr 2020 wurde von der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft München / Zweigniederlassung Berlin geprüft. Die Wirtschaftsprüfer haben den vorgelegten Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes abschließend mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Schönebeck GmbH hat am 14.07.2021 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 73.619.817,18 € festgestellt und beschlossen, vom Jahresüberschuss  $2.300.000,\!00$  € an die Stadt Schönebeck (Elbe) auszuschütten und den Differenzbetrag zum Ergebnis in Höhe von 1.046.939,00 € dem Gewinnvortrag zuzuführen.

Zugleich hat die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Die geprüften Jahresabschlüsse und die Lageberichte können in der Zeit vom 21.03.2022 bis 29.03.2022 bei der Stabsstelle Kommunale Beteiligungen der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, Zimmer 106, Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr, eingesehen werden.

Schönebeck (Elbe), den 04.03.2022

Knoblauch

Oberbürgermeister

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017-2020 der Eigengesellschaft

### $\underline{ELB-AUE\ Naherholungsf\"{o}rderungsgesellschaft\ mbH}$

Gemäß § 133 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit bekannt gegeben:

der Stadt Schönebeck (Elbe):

Der Jahresabschluss der ELB-AUE Naherholungsförderungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2017 wurde von der Optimum Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Wirtschaftsprüfer haben den vorgelegten Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes abschließend mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Die Gesellschafterversammlung der ELB-AUE Naherholungsförderungsgesellschaft mbH hat am 28.08.2018 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 festgestellt und beschlossen, den Bilanzgewinn in Höhe von 117.167,11 €, bestehend aus dem Fehlbetrag 2017 in Höhe von 6.951,98 € und dem Gewinnvortrag per 31.12.2016 in Höhe von 124.119,09 €, auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt.

2. Der Jahresabschluss der ELB-AUE Naherholungsförderungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2018 wurde von der Optimum Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Wirtschaftsprüfer haben den vorgelegten Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes abschließend mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Die Gesellschafterversammlung der ELB-AUE Naherholungsförderungsgesellschaft mbH hat am 28.06.2019 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 festgestellt und beschlossen, den Bilanzgewinn in Höhe von 119.858,38 €, bestehend aus dem Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 2.691,27 € und dem Gewinnvortrag per 31.12.2017 in Höhe von 117.167,11 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt.

3. Der Jahresabschluss der ELB-AUE Naherholungsförderungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2019 wurde von der Optimum Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Wirtschaftsprüfer haben den vorgelegten Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes abschließend mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Die Gesellschafterversammlung der ELB-AUE Naherholungsförderungsgesellschaft mbH hat am 12.06.2020 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 festgestellt und beschlossen, den Bilanzgewinn in Höhe von 122.549,65 € bestehend aus dem Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 3.649,18 € und dem Gewinnvortrag per 31.12.2018 in Höhe von 119.858,38 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt.

4. Der Jahresabschluss der ELB-AUE Naherholungsförderungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2020 wurde von der Optimum Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Wirtschaftsprüfer haben den vorgelegten Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes abschließend mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Die Gesellschafterversammlung der ELB-AUE Naherholungsförderungsgesellschaft mbH hat am 18.06.2021 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 festgestellt und beschlossen, den Bilanzgewinn in Höhe von 142.926,52 €, bestehend aus dem Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 19.418,96 € und dem Gewinnvortrag per 31.12.2018 in Höhe von 123.507,56 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt.

5. Die geprüften Jahresabschlüsse und die Lageberichte können in der Zeit vom 21.03.2022 bis 29.03.2022 bei der Stabsstelle Kommunale Beteiligungen der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, Zimmer 106, Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr, eingesehen werden.

Schönebeck (Elbe), den 04.03.2022



Knoblauch Oberbürgermeister

## Einladung der Jagdgenossenschaft Plötzky

Am Mittwoch, den 06.04.2022, 19 Uhr findet im Gasthof Birkenblick, Friedhofsweg 9 in Plötzky die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Plötzky statt.

Tagesordnung: 1. Begrüßung, 2. Bericht des Jagdpächters, 3. Beschluß über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung für das Jagdjahr 2021/2022, 4. VerschiedenesEingeladen sind alle Jagdgenossinnen und Jagdgenossen entsprechend § 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft Plötzky.

Nachweise aller nicht erfassten Flurstücke sowie evtl. Eigentumswechsel und Flächenveränderungen sowie aktuelle, von der Gemeinde, einem Gericht oder Notar beglaubigte Vollmachten, sind mitzubringen.

Gino Guckuk Vorsitzender

#### **BEKANNTMACHUNG** der 24. Sitzung des Hauptausschusses am 21.03.2022

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Rathaus, Großer Sitzungssaal **Sitzungsort:** 

39218 Schönebeck (Elbe)

## **TAGESORDNUNG**

#### Öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der
- Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungs-
- punkten in nicht öffentlicher Sitzung Einwohnerfragestunde
- Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Beschluss über die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 31.01.2022
- Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung
- Vorberatung von Anträgen für die nächste Stadtratssitzung mit öffentlichem Cha-
- 8. Informationen der Verwaltung Vorlagen-Nummer: 0372/2022
- Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Stadt Schönebeck (Elbe) (Vergnügungssteuersatzung - VS)
- 10. Vorlagen-Nummer: 0383/2022
- Bebauungsplan Nr. 70 "Erweiterung Betriebsgelände Thyssen-Krupp" Aufstellungsbeschluss
- 11. Vorlagen-Nummer: 0384/2022
- Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse der Stadt Schönebeck (Elbe) (GO) 12. Vorlagen-Nummer: 0385/2022
- Sechste Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) 13. Vorlagen-Nummer: 0386/2022
- Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Haushaltsjahr 2022
- 14. Vorlagen-Nummer: 0387/2022
- Abschluss eines Sponsoringvertrages
- 15. Vorlagen-Nummer: 0388/2022
- Erste Änderungssatzung zur Feuerwehr-Kostensatzung 16. Vorlagen-Nummer: 0389/2022
- Abwägungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 77 "Rathauserweiterung Markt/Steinstraße" als Bebauungsplan der Innenentwicklung
- 17. Vorlagen-Nummer: 0390/2022 Satzungsbeschluss
  - Bebauungsplan Nr. 77 "Rathauserweiterung Markt/Steinstraße" als Bebauungs-
- plan der Innenentwicklung 18. Vorlagen-Nummer: 0391/2022 1. Änderung Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 55 "Schillerstraße"
- Aufstellungsbeschluss 19. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
- 20. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

# Almtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

## 19. Jahrgang

- Nichtöffentlicher Teil 21. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
- 22. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 23. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Beschluss über die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 31.01.2022
- Vorberatung von Anträgen für die nächste Stadtratssitzung mit nichtöffentlichem
- 25. Informationen der Verwaltung
- Vorlagen-Nummer: 0378/2022
- Aufhebung des Beschlusses Nr. 0289/2021 vom 15.07.2021
- Vorlagen-Nummer: 0381/2022
- Zweite Änderung des Beschlusses Nr. 0245/2021 vom 25.03.2021 zum Verkauf einer Gewerbefläche im Industriepark West
- Vorlagen-Nummer: 0382/2022
- Verkauf einer Gewerbefläche im Industriepark West
- 29. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses 30. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Schönebeck (Elbe), 08.03.2022

Knoblauch

Oberbürgermeister

In der Stadt Schönebeck (Elbe) ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Stelle und ab 15.08.2022 eine weitere Stelle eines/einer

Erziehers/Erzieherin (m/w/d) in den KITA's der Stadt Schönebeck (Elbe) - Einsatzort OT Pretzien/Plötzky

für 35 Stunden/wöchentlich in der Entgeltgruppe S 8a TVöD zu besetzen.

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Interessierte unter www.schoenebeck.de > Stellenmarkt.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben

Wanzleben, den 28.02.2022

Ritterstraße 17-19 39164 Stadt Wanzleben-Börde AZ.: 14.3 26SLK031-611 B1.14

Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) \*1

#### "Flurbereinigung Kleinmühlingen-Zens, Landkreis Salzlandkreis; Verf.-Nr.: 26SLK031"

In dem oben genannten Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

2. Änderungsanordnung

#### A. Verfügender Teil

#### I. Hinzuziehung/ bzw. Ausschluss von Flurstücken

Zum o.g. Flurbereinigungsverfahren werden die in der Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) aufgeführten Flurstücke hinzugezogen, bzw. ausgeschlossen. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Anordnung.

#### II. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

- 1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
- als Nebenbeteiligte:
- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken:
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

## III. Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Außenstelle Wanzleben innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten las-

# Sonntag, 13.03.2022

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

#### IV. Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebund Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen der Vorschriften zu a) und b) vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

#### **B.** Auslegung

Dieser Beschluss mit

- Begründung,
- Änderung Verzeichnis der Verfahrensflurstücke,

liegt gemäß § 6 FlurbG nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses in den Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten

- in der Stadt Staßfurt, Haus I Steinstraße.19, 39418 Staßfurt;
- in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland; in der Stadt Calbe, Rathaus I, Markt 18 und Rathaus II, Schloßstraße 3, 39240 Cal-
- in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Rathaus Güsten, Platz der Freundschaft 1,
- 39439 Güsten und im Rathaus Alsleben (Saale), Markt 1, 06425 Alsleben (Saale); in der Stadt Hecklingen, Herrmann-Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen;
- in der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Markt 18, 39435 Egeln;
- in der Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal; in der Landeshauptstadt Magdeburg im Neuen Rathaus, Bei der Hauptwache 4, in
- der Verwaltungsbibliothek, 39104 Magdeburg; in der Stadt Schönebeck, Markt 1, Amt für Presse und Präsentation, Zi 211, 39218
- Schönebeck (Elbe); in der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby und im Bürgerbüro der Stadtver-
- waltung Nienburg, Marktplatz 1, 06429 Nienburg (Saale)

während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch

in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, 39164 Stadt Wanzleben-Börde, Ritterstraße 17-19

während der Dienststunden eingesehen werden

Auf Grund der Corona-Pandemie ist eine vorherige Kontaktaufnahme/Terminabsprache erforderlich.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

#### C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.



Anlagen:

1) Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke 2) Gebietskarte

546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I

- \*1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S.
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577

# Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10

#### Begründung der Änderungsanordnung:

Mit Beschluss vom 15.01.2015 wurde das "Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlingen-Zens, Landkreis Salzlandkreis" angeordnet.

Im Verfahrensgebiet sollen vor allem Maßnahmen umgesetzt werden, die der Verminderung von Wassererosion auf landwirtschaftlichen Flächen und somit der Verminderung der Gefahrensituation in den Ortslagen Kleinmühlingen und Zens, hervorgerufen durch Starkniederschlagereignisse, dienen.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlingen-Zens hat außerdem den Zweck, eine wirksame, kostengünstige und umweltfreundliche Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der im Verfahrensgebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe herbeizuführen.

Nach §§ 8 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurneuordnungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann.

Die Ortslage Zens wird zum überwiegenden Teil aus dem Verfahrensgebiet ausge-

schlossen, da hier keine Maßnahmen zum Schutz vor Wassererosion umgesetzt werden und ein Regelungsbedarf nicht besteht. Des Weiteren wurden im Rahmen der Grenzfeststellung Wege- bzw. Grabenflurstücke zerlegt. Mit der Fortführung des Liegenschaftskatasters sind neue Flurstücke entstan-

den, welche aus vermessungstechnischen Gründen zur besseren Gebietsabgrenzung

Die Voraussetzung für die Änderungsanordnung nach den §§ 8, 7 FlurbG liegen damit

sowie Kosteneinsparung aus dem Verfahren ausgeschlossen werden.

ALFF Mitte, Außenstelle Wanzleben Anlage 1 zur 2. Änderungsanordnung vom 28.02.2022 SG 14.3 - 611 B1.14 26 SLK031

Flurbereinigungsverfahren "Kleinmühlingen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031"

Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

## nach Beschluss vom 15.01.2015 und 1. Änderungsbeschluss vom 02.02.2022

Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung Zens, Flur 1, Flurstück 120 Gemarkung Zens, Flur 4, Flurstück 27

#### Ausschluss:

**Hinzuziehung:** 

Vom Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Zens, Flur 1, Flurstücke 22/1, 22/2, 22/3, 22/5, 22/6, 22/7, 22/9, 22/11, 22/12, 22/17, 35/1, 36, 43, 46/1, 46/2, 53/1, 53/2, 53/3, 55, 56, 57, 59, 61, 62, 64, 69/1, 69/2, 71/1, 71/2, 124/22, 128/69, 130/71, 131/71, 146/45, 147/45, 152/22, 168/46, 170/46, 172/46, 181/50, 204/22, 205/22, 209/22, 230/67, 239/51, 246/70, 247/22, 248/22, 249/22, 263/58, 264/58, 274/16, 305/22, 306/22, 313/35, 322/22, 324/42, 327/63, 329/51, 330/53, 343/44, 344/39, 346/66, 347/66, 358/22, 359/22, 363/65, 374/68, 375/68, 376/68, 377/67, 378/67, 379/67, 1000, 1001, 1015, 1017, 1018, 1019, 1020, 1023, 1024, 1027, 1028, 1032, 8000, 8001, 8002, 8003, 8004, 8005, 8006, 8007,8008, 8009, 8011, 8013, 8014, 8015, 8016, 8017, 8018, 8019, 8020, 8021, 8022, 10001,10006, 10007, 10008, 10009, 10010, 10013, 10014, 10019, 10020, 10021, 10022, 10025, 10026, 10028, 10031, 10033, 10034,

Gemarkung Großmühlingen, Flur 1, Flurstücke 10056

Gemarkung Großmühlingen, Flur 2, Flurstücke 10031

Gemarkung Großmühlingen, Flur 4, Flurstücke 1024 Gemarkung Kleinmühlingen, Flur 1, Flurstücke 10067

Gemarkung Kleinmühlingen, Flur 3, Flurstücke 10013, 10014, 10015

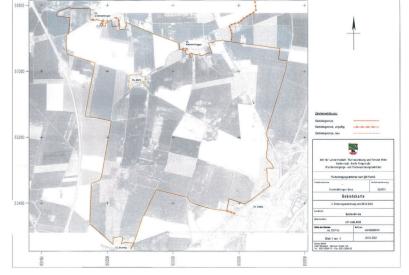
Gemarkung Calbe, Flur 31, 10007

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nach der Änderung des Verzeichnisses der Ver-

Im Auftrag







Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch die Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich sonntags und mittwochs und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.